



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.17. Eintragung in die Lehrlingsrolle

Der Ausbildungsbetrieb muß den
Ausbildungsvertrag

- unverzüglich nach dessen
Abschluß, **spätestens jedoch
binnen 4 Wochen nach
Beginn der Ausbildung**
- über die jeweilige Innung/
Kreishandwerkerschaft (auch
wenn Sie nicht
Innungsmitglied sind)

Ebenso sind **wesentliche Änderungen des
Vertragsinhaltes** (z. B. Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung,
Aufhebungsvertrag, Wechsel des Ausbilders)
der Kammer über die jeweilige Innung/
Kreishandwerkerschaft unverzüglich mitzuteilen
(Mitteilungsformular)

Der Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine
Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße
belegte werden kann ([§ 118 Abs. 1 Nr. 6 HwO](#)).

bei der Handwerkskammer zur
Eintragung in die Lehrlingsrolle
einreichen. Ohne Eintragung in die
Lehrlingsrolle ist eine spätere
Zulassung zur Gesellenprüfung nicht
möglich ([§ 36 Abs. 1 Nr. 3 HwO](#)).

**Solange Ihr Auszubildender nicht von Ihnen über die Innung/
Kreishandwerkerschaft bei der Kammer abgemeldet worden ist, gilt er weiter als Ihr
Auszubildender, so daß Sie auch die diesbezüglichen Kosten (überbetriebliche
Ausbildung/ Prüfungsgebühr) weiter tragen müssen.**



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

Überprüfung und Eintragung des Ausbildungsvertrages

Die Handwerkskammer überprüft die von der Innung vorgeprüften Verträge vor Eintragung in die Lehrlingsrolle auf ihre Recht- und Gesetzmäßigkeit.

Verträge, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, können nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen werden (vgl. [§ 29 HwO](#)).

Eintragungsgebühr

Prüfung und Eintragung des Ausbildungsvertrages sind Verwaltungstätigkeiten, deren Kosten nicht bereits durch den Handwerkskammerbeitrag gedeckt sind.

Hierfür erhebt die Handwerkskammer daher eine **Eintragungsgebühr** von 30,- Euro, bei verspätetem Eingang des Ausbildungsvertrages von 60,-Euro. Einen Teil dieser Gebühr (18,- Euro bzw. 40,- Euro) erhält die jeweilige Innung für die Vorprüfung des Vertrages.